

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
8. Teil: Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken
(und CDU-Mitte): Die DDR-Verfassung von 1949

29.02.2024

Es gibt mir in Deutschland wieder zuviel DDR (*Guido Westerwelle*)

Die DDR war kein vollkommener Rechtsstaat. Aber sie war auch kein Unrechtsstaat. Der Begriff unterstellt, daß alles, was dort im Namen des Rechts geschehen ist, Unrecht war
(*Lothar de Maizière*)

Nach dem ideologischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland, wie dieses in den Bekundungen ihres maßgeblichen politischen Personals zum Ausdruck gebracht wird, stellt die BRD eine staatliche Bewältigungsgemeinschaft dar, die aus den Fehlern und Verbrechen der Vergangenheit gelernt hat und nunmehr eine Demokratie darstellt. Dies ist dann bewältigungsbedingt allerdings keine gewissermaßen „normale“ Demokratie, bei der es auf die aufgrund freier politischer Verfahren ermittelte jeweilige Mehrheit maßgeblich ankommt, sondern diese BRD-Demokratie ist mit Qualifikationen versehen wie „wehrhaft“, womit sich diese Demokratie weitgehend im Unterschied zu normalen „liberalen Demokratien des Westens“ (Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil zur Abgrenzung der BRD-Parteiverbotdemokratie) durch eine besondere Parteiverbots-konzeption und ein darauf gründendes Verbotsersatzsystem permanent gegen Bestrebungen richtet, die angeblich die zu überwindende „Vergangenheit“ fortsetzen wollen. Diesen staatlich zu bekämpfenden Fortsetzungswillen erkennen dann Inlandsgeheimdienste, die in dieser besonderen Demokratie unter der Fehlbezeichnung „Verfassungsschutz“ eine für eine demokratische Staatsordnung - für die ein Geheimdienst nur ein notwendiges Übel ist, d.h. ein Übel, wenngleich leider notwendig - wirklich groteske Bedeutung einnehmen (dieser und jener „steht im Verfassungsschutzbericht!“ oder „wird beobachtet“), schon an der Verwendung bestimmter Begrifflichkeiten, was sofort wehrhaft durch Geheimdienst-überwachung und durch Aufnahme in ideologische Proskriptionslisten, die negative Wahlempfehlungen des Staates zur Steuerung des Wahlverhaltens der Bürger darstellen, abgewehrt wird.

Allerdings: Wie ist es dann zu erklären, daß eine in der jüngsten Vergangenheit maßgebliche Diktaturpartei in das demokratische Spektrum der Bundesrepublik integriert werden konnte und sich nunmehr in ihrem Selbstverständnis ohne auf wirklichen Widerspruch zu stoßen als die maßgebliche Verfassungsschutzpartei darstellen kann? Diese Partei, nämlich die zwischenzeitlich in *Die Linke* umbenannte *Sozialistische Einheitspartei Deutschlands* (SED) darf – bei einigen Anpassungsschwierigkeiten (wie - vorübergehende - VS-Beobachtung einer „kommunistischen Plattform“ innerhalb dieser Partei, die sich nunmehr als Wagenknecht-Partei verselbständigt hat) - ungehindert unter der Parole „Soziale Gerechtigkeit“ agitieren und konnte sich, ohne auf Empörung zu stoßen, Hoffnung machen, Regierungspartei auch auf Bundesebene zu werden und dies obwohl diese Partei unter ihrer früheren Firmenbezeichnung einen grandiosen Staatsbankrott hingelegt hatte (um nur diesen Aspekt hervorzuheben).

„Zuviel DDR“ in der BRD: Die Umverteilung von Grundrechtssubstanzen

Die Erkenntnis, daß damit in der Bundesrepublik etwas nicht ganz in Ordnung sein kann, läßt sich der Einschätzung des zwischenzeitlich verstorbenen FDP-Vorsitzenden *Westerwelle* entnehmen, wonach in Deutschland bereits „wieder zu viel DDR“ festzustellen wäre. Die bundesdeutsche politische Mentalität ist nämlich wesentlich von einer auf das Grundgesetz (GG) ausgerichteten Verfassungsreligiosität gekennzeichnet, weshalb einiges für die Vermutung spricht, daß die feste Etablierung der Partei der ehemaligen (?) Kommunisten und ihre zwischenzeitlich feste Verankerung im „Verfassungsbogen“ der Bundesrepublik Deutschland nur damit erklärt werden kann, daß im Grundgesetz selbst oder zumindest in dem auf dieses bezogenen und praktizierten zivilreligiösen Verfassungsverständnis Elemente angelegt sind, welche die Etablierung einer derartigen Linksformation staatsreligiös begünstigen, insbesondere mit der Folge, daß dann die Diktaturvergangenheit dann so gut wie keine Rolle spielt, diese zumindest nicht als Vorwurf erhoben wird.

Diese nahezu als offiziell einzustufende pro-kommunistische Haltung der etablierten Bewältigungselite, die doch in einem sehr starken Kontrast zu den üblichen Prämissen der „Vergangenheitsbewältigung“ steht, kann nur damit erklärt werden, daß diese DDR-Diktatur ihrem Selbstverständnis als „Deutsche Demokratische Republik“ entsprechend auch aus Sicht bundesdeutscher „Demokraten“ (CDU-Anhänger und dergleichen wie ehemaligen Pol-Potisten bei den „Grünen“) doch irgendwie „demokratisch“ war, zumindest keinen wirklichen Unrechtsstaat darstellte. Dies ist sogar von den Verfassungsvätern des Grundgesetzes im Kern anerkannt worden, wie sich die Begründung des für Parteiverbot und Parteiverbotssurrogat zentralen Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (FDGO) im Parlamentarischen Rat entnehmen läßt. Der Abgeordnete des Parlamentarischen Rates *v. Mangoldt* (CDU) hat diesen Begriff nämlich damit begründet, daß es eine demokratische Ordnung gibt, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist“ (s. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173 (Verhandlungen zu Art. 18)). Damit ist zwar mit dem FDGO-Begriff eine Abgrenzung der „freien“ von der „weniger freien“ „Volksdemokratie“ vorgenommen, aber doch die demokratische Legitimität dieser „Volksdemokratie“ als mögliche Demokratieverwirklichung anerkannt worden. Die Bundesrepublik versteht sich dann auch nicht wirklich als freie Demokratie, sondern als „freiheitliche“, was gewissermaßen eine „Mitte“ der anzuerkennenden Demokratievarianten markiert, nämlich eine Demokratie, die sich der Freiheit verpflichtet weiß, auch wenn sie dieser Freiheitsidee bewältigungsbedingt in der Realität nicht ganz zu entsprechen vermag (da es in Deutschland ja Deutsche gibt, die nach dieser Vorstellung die Demokratie demokratisch abgewählt haben, was sich abstammungsbedingt dann fortsetzen könnte, sofern nicht rechtzeitig illegal eingereiste Demokraten aus Afghanistan und Syrien eingebürgert werden).

Dementsprechend verstand sich die DDR ja als Demokratie, die Demokratiefeinde gar nicht erst zuließ. Weil diese Demokratiefeinde aber die Mehrheit beim Volk gewinnen könnten (so die Daseinsprämisse dieses demokratieideologischen Regimes), konnte Demokratie nur durch Diktatur verwirklicht werden. Diese Betrachtung legt dann die Vermutung nahe, daß diese Demokratievarianten sich wieder verbinden könnten. *Caspar von Schrenck-Notzing* hat in seinem bekannten Werk, *Charakterwäsche*, hervorgehoben, daß die deutschen Kommunisten sich eigentlich immer positiv zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geäußert haben und dies, obwohl ihre Partei, die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD), aus der letztlich auch Die Linke unter der Bezeichnung SED hervorgegangen ist, gerade unter Berufung auf eben dieses Grundgesetz verboten worden ist (s. BVerfGE 5, 87 ff.). Eine Erklärung für dieses Phänomen der ziemlich positiven kommunistischen Einstellung zum Grundgesetz

könnte auch eine Einschätzung erlauben, was aus dem Grundgesetz und der mit ihm begründeten politischen Ordnung werden könnte, sollte sich Die Linke oder ihre Nachfolgeorganisation im Verbund mit ihren Mitstreitern, den ehemaligen Pol Pot-Grünen (aus den sog. K-Gruppen) bis zur Wanderwitz-CDU gehend, endgültig als maßgebliche parteipolitische Größe etablieren. Welches Ausmaß an „DDR“ wäre dann zu erwarten?

Die Antwort ist: Ein sehr großes Maß! Dieses würde allerdings so schnell nicht erkannt werden, weil schon das bestehende Ausmaß an „DDR“ von etablierten Politikern nicht als solches verstanden wird. Das „zuviel DDR“, das nach Ansicht des früheren FDP-Bundesvorsitzenden wieder in Deutschland festzustellen ist, besteht nicht nur in der massiven, an den sozialstaatlichen Staatsbankrott heranführenden Staatsverschuldung und den dabei implizierten wirtschaftlichen und politischen Risiken, sondern ist im „Kampf gegen rechts“, in Parteiverbotsdrohungen und „Verfassungsschutzbeobachtung“ wegen falscher Ansichten, in den etwa auf der Pflege von Lagerromantik gestützten Vereinsverboten, in „Propagandadelikten“, zusammengefaßt: im konzeptionellen „Verfassungsschutz“, also dem Parteiverbots(ersatz)system zu finden! Der Sozialismus verteilt nämlich nicht nur Vermögenswerte mit suboptimaler Wirkung um, sondern in einer ähnlich negativen Weise über die „Werteordnung“ auch Verfassungsnormen wie etwa Grundrechtssubstanzen. So wird dann die Meinungs- und Versammlungsfreiheit für rechts zugunsten linken „Widerstandes“ (Einschüchterung von Hoteliers, Erzwingung von Kontenkündigungen) dramatisch umverteilt: Linke dürfen unbeanstandet gegen rechts hetzen, wenn die Rechte etwas ähnliches versucht, gibt es VS-Bekundungen wegen „Delegitimierung“ der Demokratie, weil man „Demokraten“ zu stark kritisiert.

Gründe für positive kommunistische Einstellung zum Grundgesetz: Die internationalen Einbindungsvorschriften und ...

Schrenck-Notzing hat versucht, die generell positive Einstellung der deutschen Kommunisten zum Grundgesetz auf die internationalen „Einbindungsvorschriften“ dieser (nach ursprünglicher Konzeption) Übergangsverfassung (vgl. Art. 146 GG) zurückzuführen, die in dieser Weise in anderen westlichen Demokratien nicht existieren und dementsprechend plausibel auf die Situation der alliierten Mitwirkung bei der GG-Entstehung zurückgeführt werden können, wo sich die deutschen Kommunisten, vertreten durch die totalitär-demokratische Sowjetunion, als Mitsieger sahen: So hatte man sich (bis zum glücklichen Untergang des Sowjetblockes) vorstellen können, daß sich die Verpflichtung der Deutschen zur internationalen „Einordnung“ (Art. 24 GG) und die Verpflichtung, das „friedliche Zusammenleben der Völker“ nicht zu stören (Art. 26 GG), die mit der Vereinsverbotsfolge nach Art. 9 Abs. 2 GG wegen Verstoßes gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ gegen deutsche Vereinigungen sanktioniert ist, auch in einem „östlichen“ Sinne, d.h. im Interesse der totalitär-demokratischen Sowjetunion liegend, verstehen und praktizieren lassen. Dies hätte für deutsche Kommunisten der Hebel sein können, sich über die internationale Einbindung gemäß Art. 24 GG innerstaatlichen Einfluß zu verschaffen, was sich dadurch hätte potenzieren lassen, daß man Opposition gegen Sowjeteinfluß mit der Verbotsfolge nach Art. 9 Abs. 2 GG (Kritik an der UdSSR wäre gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet oder würde gar das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 GG stören) versehen hätte, so daß die Anwendung weiterer Verbotsvorschriften wie Art. 21 Abs. 2 GG (Parteiverbot) und Aberkennung von Grundrechten (Art. 18 GG) geboten gewesen wäre, um der aufgrund des

Vorrangs des Völkerrechts (Art. 25 GG) nach UN-Recht (Feindstaatenklauseln) natürlich berechtigten sowjetischen Militärintervention durch Selbstsozialisierung den Boden zu entziehen.

Von Bedeutung sind diese internationalen Einbindungsvorschriften auch für die postsowjetische Linke, weil sie die internationalistische Ausrichtung auf die Sowjetunion durch die Befürwortung eines „Gewaltmonopols der UNO“ ersetzt hat, wozu auch die Unterstützung einer internationalen Sozialisierungspolitik über die Vergemeinschaftung der europäischen Währungssysteme paßt. Weitgehend hat die Linke - wie schon immer die bundesdeutsche Mitte - die Ausrichtung auf die Sowjetunion durch eine Ausrichtung auf die USA ersetzt, welchen auch die extreme Linke letztlich ihre Machtstellung im Nachkriegsdeutschland verdankt. Diese ist ihr nämlich vom US-Geheimdienst, vertreten durch den Marxisten *Marcuse* (dazu nachfolgend in diesem Text) verschafft worden (wenngleich dies aufgrund des Ost- / Westkonflikts vorübergehend in den Hintergrund getreten ist).

... die ideologie-politische Nähe der DDR-Verfassung von 1949 zum BRD-Grundgesetz ...

Allerdings hat sich mit Untergang der Sowjetunion die Hoffnung auf die sich im Rahmen internationaler Machtpolitik sich ergebenden Möglichkeit einer „östlichen“ Anwendung zentraler GG-Vorschriften erledigt, wenngleich dies sicherlich zu einem großen Teil die positive kommunistische Einstellung zum Grundgesetz erklärt. Einen weiteren und wohl noch zentraleren Gesichtspunkt, der über den Untergang des totalitären Sowjetsystems hinauswirkt, ergibt jedoch der Blick auf die als „antifaschistisch“ proklamierte Verfassung der sog. Deutschen Demokratischen Republik („DDR“) vom 7.10.1949 (DDRV49),

<https://www.verfassungen.de/ddr/verf49-i.htm>

die ja wesentlich ein kommunistisches Werk darstellt, wenngleich der Einfluß insbesondere der CDU nicht zu verkennen ist. Was nämlich an dieser DDR-Verfassung so frappiert, aus der über die Phase des „Antifaschismus“ das mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl (Selbstschußanlagen) ausgestattete „allgemeine sozialistische Zuchthaus“ (so *Bismarcks* Beschreibung des *Bebelschen* sozialdemokratischen Zukunftsstaats) hervorgehen sollte, ist ihre Ähnlichkeit mit dem fünf Monate vorher erlassenen Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Diese Ähnlichkeit läßt sich auch damit erklären, daß man sich seitens der Kommunisten die Option einer deutschen Vereinigung vorbehalten wollte und dabei auch den Interessen kooperationsbereiter Christdemokraten und (Links-)Liberaler Rechnung zu tragen suchte, was sich im Föderalismus (s. Art. 71 ff., 84 und 109 ff. DDRV49) und mit der Garantie der Religionsfreiheit mit öffentlich-rechtlichem Status der Kirchen (s. Art. 41 bis 48 DDRV49) niedergeschlagen hat (s. dazu auch die Biographie von *Peter Joachim Lapp* über den CDU-Außenminister der DDR, *Georg Dertinger*, S. 74, 92 ff.).

Man muß bei dieser juristisch geschickt formulierten DDR-Verfassung schon genau lesen, um die sozialistisch-totalitären Fallstricke zu identifizieren. In der Verfassungspräambel ist gut zusammengefaßt, was auch die großen Wertelemente unter dem Grundgesetz darstellen: „die Freiheit und die Rechte des Menschen“ sollen „verbürgt“ werden - ein Äquivalent des GG-Menschenwürdeansatzes - weshalb die „Rechte des Bürgers“ (Artikel 6 bis 18 und im Prinzip

bis Artikel 49) vor dem „Ausbau der Staatsgewalt“ (Artikel 50 ff.) rangieren; es ist also eine Gliederung vorgenommen, die bei der amtlichen Huldigung des Grundgesetzes üblicherweise besonders hervorgehoben wird (obwohl hier nur wiederholt ist, was sich schon bei der Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen von 1850 nachweisen läßt). Die in diesem Sinne gewissermaßen GG-Konformität der DDRV49 auf der Werteebene wird noch durch Art. 3 Abs. 5 DDRV49 hervorgehoben, wonach die Staatsgewalt „dem Wohle des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen“ muß. Weitere Wertekonformität ergeben die Verfassungswerte in der Präambel, „die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern“, was in Artikel 5 DDRV49 höchste Völkerrechtsfreundlichkeit zum Ausdruck bringend mit „Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern“ als „Pflicht der Staatsgewalt“ überaus deutlich bekräftigt wird: Nur ein Unmensch (dessen Menschenwürde dann auf dem Spiel steht) könnte sich gegen eine derartige menschenfreundliche Verfassung aussprechen!

Bemerkenswert ist, daß sich in der DDRV49 explizit Formulierungen finden, die in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik immer eine große Rolle gespielt haben, obwohl sie im Grundgesetz-Text nicht enthalten sind: Neben „sozialer Gerechtigkeit“ der Präambel gehört dazu der Begriff „Verfassungsfeind“ (also der Unmensch): Art. 4 Abs. 2 DDRV49 legt die Verpflichtung jedes Bürgers fest, die Verfassung „gegen ihre Feinde zu verteidigen“. Dabei ist schon 1949 vom „Widerstandsrecht“ die Rede, das in das Grundgesetz als Art. 20 Abs. 4 GG unter Rezeption der mit der DDRV49 kongenialen hessischen Landesverfassung von 1946 erst im Zuge der Notstandsverfassung im Jahr 1968 aufgenommen worden ist und dabei gleichermaßen als Art Staatsnotstandsrecht ausgestaltet ist: Dieses „Widerstandsrecht“ (neuerdings: „Zivilcourage“) richtet sich nicht gegen eine die Freiheitsrechte bedrohende Regierung, sondern stellt die Aufforderung dar, mit der Regierung mit rechtswidrigen Methoden gegen Feinde, d.h. gegen politische Minderheiten vorzugehen: Nach Art. 4 Abs. 4 DDR hatte jeder Bürger das Recht und die Pflicht gegen Maßnahmen Widerstand zu erheben, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, nach Art. 20 Abs. 4 GG haben die Deutschen - beschränkt durch die Erforderlichkeit - das Recht zum Widerstand gegen jeden, der die von den maßgeblichen politischen Kräften festgesetzte Ordnung beseitigen will, selbst wenn die Etablierten die „Verfassungsfeinde“ sind. Explizit formuliert ist in Artikel 6 DDRV49 der Begriff des „demokratischen Politikers“, der sich im Grundgesetz nicht findet, aber in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik als (implizite) Abgrenzung zum ebenfalls im Grundgesetz nicht (sondern nur in der DDRV49) geregelten „Verfassungsfeind“ eine entscheidende Rolle spielt, wenn eine ideologie-politische Apartheid, also die Errichtung einer virtuellen inneren Mauer, etwa durch Ausschluß bestimmter Parteienvertreter als Diskussionspartner im sozialisierten Rundfunksystem, begründet werden soll. Die neuerdings ausgerufenen „Brandmauern“ gegen politische Opposition führen gedanklich fast schon an einen „antifaschistischen Schutzwall“ heran!

.... insbesondere in der Umfunktionierung der verfassungsrechtlichen Gleichheitsgarantie

Nach Artikel 6 DDRV49 wurden diese „demokratischen Politiker“ und damit die „Demokratie“ durch „Gleichbehandlungsgrundsatz, Boykotttete“ geschützt. Das Besondere an dieser Bestimmung ist die Transformation des grundlegenden Grundrechts auf Gleichbehandlung gegenüber dem Staat in eine gegen politische Gegner gerichtete Strafnorm, die darauf abzielt,

die verfassungsrechtliche Gleichheit, also die „soziale Gerechtigkeit“ der Verfassungsprämisse dadurch herzustellen, daß man die Gleichheit des politischen Denkens und damit „Demokratie“ erzwingt, indem man erklärt, daß „Antidemokraten“, also „Feinde der Verfassung“, „Mordhetze“ und sonstige „Hetze“ betreiben (im GG-Geltungsbereich heißt dies mittlerweile „Volksverhetzung“). Diese Art der Transformation liberaler Grundrechte läuft in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit als „Werteordnung“. Werteordnung bedeutet, daß staatliche Organe die Bürger ausfindig machen dürfen, die angeblich oder tatsächlich nicht hinreichend an Grundrechte glauben und damit „Feinde der Verfassung“ darstellen.

Dieser Mangel an Verfassungsglauben wird nach der fortgeschrittenen Werteentwicklung der Bundesrepublik etwa dadurch ermittelt (so etwa die „Argumentation“ der NRW-Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen die rechte Bürgervereinigung Pro-Köln), daß „feindliche“ Bürger die staatliche Förderung von Homosexualität ironisieren, womit die Menschenwürde beeinträchtigt würde, weil man sich mit dieser ironisierenden Kritik gegen „die Lebensgestaltung von Menschen“ wenden würde; die demokratische Werteerkenntnis verbietet allerdings, eine Gegenargumentation (also eine andere Umverteilung von Grundrechtssubstanzen) vorzunehmen, wonach sich etwa der „Kampf gegen Rechts“ gegen die Menschenwürde richten würde, weil damit „Menschen“ an ihrer Lebensgestaltung gehindert werden, sich einem rechten Gefühlsleben (etwa Lagerfeuer mit bestimmten Zeichen, falls man dies als „rechts“ ansieht) hingeben zu dürfen. „Mensch“ dürfte dabei ohnehin ein Begriff sein, der auf der Werteebene für „rechts“ nicht vorgesehen ist wie etwa auch der Slogan: „Menschenrechte statt rechte Menschen“ belegt; es ist nämlich undenkbar, daß im sozialisierten Rundfunk - der Bundesrepublik wohlgemerkt (vom „Schwarzen Kanal“ eines *Karl-Eduard v. Schnitzler* soll hier nicht die Rede sein) - über „Demonstrationen rechter Menschen“ berichtet würde, da „die Menschen“ bekanntlich per se „friedliche“ - wenngleich rechtswidrige, aber durch Zivilcourage / Widerstand gerechtfertigte - Gegendemonstrationen durchführen.

Die DDRV49 hat diese Art der demokratischen Wertediskriminierung als Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit (Gleichheit des Denkens und Fühlens, was nach *Marx* und *Lassalle* Grundrechte eigentlich überflüssig werden läßt) konsequent umgesetzt, indem nach Artikel 13 DDRV49 Wahlvorschläge nur von Vereinigungen eingereicht werden durften, „die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben“. Im Unterscheid zum Grundgesetz brauchte die DDRV49 deshalb keine problematische Parteiverbotsvorschrift, weil es einfach keine Parteien gab, die zu verbieten gewesen wären. Es konnte nur Vereine geben, die nicht erlaubt waren, da ihre Zwecke im Sinne von Artikel 12 DDRV49 „den Strafgesetzes zuwiderlaufen“, was nach SED-Strafrechtsverständnis für Nichtdemokraten von vornherein von Verfassungswegen der Fall war, betrieben diese doch gegen die demokratische Gleichheit gerichtete strafbare „Boykothetze“ und waren damit nicht berechtigt, gleichheitswidrige Wahlvorschläge einzureichen: Dies konnten sie schon deshalb nicht, weil es sie wegen Verstoßes gegen demokratische Strafgesetze schon gar nicht gab.

Nach dem Grundgesetz konnten bislang die Strafgesetze, von bezeichnenden Ausnahmen („Propagandadelikte“) abgesehen, so weitgehend nicht gefaßt werden, weshalb man zusätzliche Bestimmungen, wie Vereinsverbote wegen „Gedanken“ oder die Aberkennung von kommunikativen Grundrechten benötigt, um gegebenenfalls nachträglich sicherzustellen, was nach DDRV49 von vornherein als undemokratisch angesehen und damit nicht erlaubt war. Unter Bezugnahme auf Art. 139 GG (Fortgeltung des Entnazifizierungsrechts) hat allerdings

die politische Linke des Öfteren behauptet, daß auch im GG-Geltungsbereich gleichsam der Zustand nach DDRV49 gelten würde, wonach „rechte Parteien“ nicht verboten werden müßten, weil sie *per se* verboten sind. Ein zwischenzeitlich pensionierter NRW-Oberrichter (SPD) hat denn auch „vom Grundgesetz geächteten Anschauungen“ gesprochen, die „das Grundgesetz mit seinem historischen Gedächtnis eine klare Absage erteilt“ habe; dementsprechend würde es dieses „historische Gedächtnis“ des Grundgesetzes (wohl eine mit Gedächtnis ausgestattete Gottheit) verfassungsimmanent verbieten, rechtes „Gedankengut“ in Demonstrationen wiederzugeben: Da kommt in der Tat schon auf höchstrichterlicher Ebene „zu viel DDR“ zum Ausdruck!

Linksextreme Ursprünge des „Verfassungsschutzes“

Was Kommunisten erkennbar zu einer positiven Haltung zum Grundgesetz veranlaßt, kann darin erkannt werden, daß diese (allerdings nicht nur sie!) dieses Grundgesetz als ein Verfassungswerk verstehen, welches über das Institut „Verfassungsschutz“ / Werteordnung in einer Weise praktiziert werden kann, daß die DDV49 die Verfassungswirklichkeit genauer beschreibt als ein (fälschlicherweise?) liberal verstandenes Grundgesetz. „Verfassungsschutz“ im umfassenden Sinne entfaltet wegen der zugrunde liegenden Konstruktion, Grundrechte nicht primär als Bürgerrechte gegenüber Staatsorganen anzusehen, sondern über „Werte“ als amtliche Ermächtigungsnorm zur Identifizierung innerer Feinde zu verstehen, in der Tat eine totalitäre Dialektik: Je umfassender dann nämlich die „Verfassung“ verpflichtend Grundrechte vorschreibt, desto mehr „Verfassungsfeinde“ als Ungläubige des Verfassungsglaubens können identifiziert werden! Und je mehr die Grundrechte amtlich verehrt werden, desto geringer wird dann das Ausmaß an Freiheit! Das für Demokratie zentrale Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt dann beim Konzept des „Verfassungsschutzes“ als „Werteschutz“ verstanden, nicht mehr unbedingt den Bürger, der amtlich unerwünschte Ansichten von sich gibt, sondern dieses zentrale Grundrecht dient staatlichen Organen zur Rechtfertigung politischer Nachstellung von Bürgern, die (angeblich) nicht hinreichend an die Meinungsfreiheit glauben. Dann „gilt“ Meinungsfreiheit, weil der Inlandsgeheimdienst, also der öffentlich in Erscheinung tretende „Verfassungsschutz“, amtlich den Bürgern, die Meinungsfreiheit einfordern, streitbar „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ vorwirft, unterstellt doch das Einfordern dieses Grundrechts etwa durch „Meinungsfreiheitskampagnen“, daß es keine (volle) Meinungsfreiheit in der BRD gäbe. Durch die staatliche Bekämpfung dieser „Lüge“ (bekanntlich gibt es in der Bundesrepublik volle Meinungsfreiheit, da Meinungen, die Verbrechen darstellen wie „Faschismus“, nicht geschützt werden können) ist dann nachgewiesen, daß „Meinungsfreiheit“ zumindest als „Wert“ verwirklicht ist: Der Wert ist in Erfüllung eines staatlichen Auftrags gegen Feinde „verteidigt“ worden und „gilt“ daher! Als Verehrungswerte gelten die Grundrechte dann immerhin, auch wenn ihre juristische Qualität im Wertevollzug verloren gehen könnte. Insofern waren die Kommunisten durchaus davon überzeugt, daß die Grundrechte bei ihnen gelten würden!

Die methodische Ähnlichkeit dieser Verfassungsschutzmethodik der bundesdeutschen Wertekonzeption mit der marxistischen Demokratiekonzeption und ihren Grundrechten ist durchaus bemerkt worden: „In der Bundesrepublik geschieht dies (die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch,

einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen Ordnung vereinbart werden kann, bedarf dringend näherer Untersuchung. Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält“ (so die vorsichtig formulierte Erkenntnis des ehemaligen Bundesverfassungsrichters *E.-W. Böckenförde*, *Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, 1967, S. 48 ff., 104 f., Fn. 37).

Diese methodische Ähnlichkeit der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption mit der kommunistischen Herrschaftsorthodoxie ist dabei kein Zufall, sondern ergibt sich konkret aus dem historischen Ausgangspunkt, der es durchaus erlaubt, die KPD als wesentliche Mitbegründerin der bundesdeutschen ideologischen Verfassungsschutzkonzeption auszumachen. Dies läßt sich etwa mit dem Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 belegen, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt (Nachweis bei *Horst Meier*, *Parteiverbote und demokratische Republik*, 1994, S. 169 Fn 142):

„Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören“.

Die strukturelle Gemeinsamkeit von Weiterentwicklungsdemokraten (Kommunisten) und Wertedemokraten (Selbstverständnis des etablierten Parteienkartells) war vorübergehend in den Hintergrund getreten, da sich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit (die außenpolitischen Umstände machten dies der Adenauer-CDU möglich) vor allem gegen die entschiedenen Miterfinder derselben, eben die deutschen Kommunisten gewandt hatte. „Es gehört zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik, daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte“ (so *Meier*, a. a. O.). Seit der Wiedervereinigung sind jedoch die beiden Stränge, „wehrhafte Demokratie“ einerseits und marxistische Verfassungsschutzkonzeption einer „kämpferischen Demokratie“ (Vertreter etwa: Erich Mielke) andererseits, wieder zusammengeführt worden. Ausgangspunkt dieser Zusammenführung stellt der Beschluß der stalinistischen (aber die „Wende“ vorbereitenden) Volkskammer der DDR vom 05.02.1990 dar, mit dem die Rechtspartei „Die Republikaner“ auf der Basis der Honecker-Verfassung von 1974 verboten worden ist (s. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 7 vom 12.02.1990, S. 40): Bislang das letzte förmliche Parteienverbot in Deutschland!

s. dazu den **24. Teil der Serie Parteiverbotskritik: Nachwirken der DDR-Diktatur beim bundesdeutschen „Kampf gegen Rechts“: Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu Verbotsforderungen gegen die Oppositionspartei AfD**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-24.pdf>

Dieses Verbot, das noch bei den „ersten freien Wahlen in der DDR“ wirksam war (d.h. Wahlen, bei denen keine Rechtspartei teilnehmen kann, gelten in Deutschland, d.h. (auch) in der Bundesrepublik durchaus als „frei“!), sollte dann mit einem von dieser Volkskammer verabschiedeten Parteiengesetz (s. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 9 vom 23.02.1990, S. 66 bis 68) nachträglich wertedemokratisch legitimiert werden, das folgenden „skurrilen Verbotstatbestand“ (so die Einschätzung von *H. Meier*, S. 239) enthielt:

„Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens- Rassen-, und Völkerhass bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.“

Formal ist diese Bestimmung, die als Rezeption der KPD-Position von 1946 zur „wehrhaften Demokratie“ bei Aufgreifen der zwischenzeitlich entwickelten bundesdeutschen Anti-Rechts-Ideologie des von VS-Mitarbeitern als „Aufklärung“ geschützten *Habermas*- ϵ -Marxismus eingeschätzt werden kann, nicht mehr relevant geworden (das Republikaner-Verbot wurde vor den gesamtdeutschen Wahlen stillschweigend am 07.08.1990 durch das Präsidium der DDR-Volkskammer zurückgenommen), jedoch beschreibt dieses Parteiengesetz mit seinen Ideologiegehalten relativ gut die seit der Wiedervereinigung einsetzende staatliche Diskriminierungspolitik „gegen rechts“, für die wesentlich die nunmehr als „Linkspartei“ firmierende SED verantwortlich zeichnet (wobei auch die Schuld der DDR-CDU nicht zu verkennen ist).

Dabei dürfte dieses Aufgreifen der bundesdeutschen Verfassungsschutzmethodik durch die SED wesentlich zu deren Legitimierung als bundesdeutsche „demokratische“ Partei bewirkt haben: Im Kampf der SED „gegen rechts“ konnten die bundesdeutschen Demokraten, nach einigen kosmetischen Änderungen etwa in der Parteibezeichnung, ihr Spiegelbild erkennen. Den bundesdeutschen Demokraten ist nämlich die Verfassungsschutzkonzeption, die Demokratie als Instrument innerstaatlicher Feindbekämpfung versteht und das Verbot gegnerischer Parteien zum konzeptionellen Kern dieser Demokratie werden läßt - und nicht zur extremen, zeitlich befristeten Ausnahme wie in den „liberalen Demokratien des Westens“ - so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß ihnen die linksextreme Wurzel ihres Verfassungsschutzdenkens gar nicht mehr bewußt ist.

Historisch geht nämlich der zum „Schutz der Demokratie“ öffentlich auftretende Inlandsgeheimdienst auf die Überwachungsorgane der glorreichen Französischen Revolution, den „Comités de surveillance“, zurück, die nicht nur Feinde des Volks und der Demokratie zu ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen hatten, was es demokratisch zu wollen habe. Dem stand das Recht des Einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes, die sich wegen „incivisme“ (was man bundesdeutsch mit „Verfassungsfeindlichkeit“ wiedergeben kann) verdächtig machen, zu denunzieren (s. im Einzelnen: *J. L. Talmon, The Origins of Totalitarian Democracy, 1985, S. 126 ff.*): Nach dieser Konzeption wird Demokratie in einer (demokratischen) Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion ist. Die religiöse Inbrunst (Verfassungsbigotterie) gilt dabei insbesondere den Menschenrechten, zu denen sich die Verfassungsuntertanen als Zwangsglieder einer Art staatlicher Superkonfession - Rousseau hat insoweit den Begriff der „Zivilreligion“ kreiert - bekennen müssen, wobei die zivilreligiöse Aufwertung der Menschenrechte mit der Abnahme ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zugunsten von Individuen einherzugehen pflegt. Grundrechtsausübung ist dann nämlich nur noch regierungsaffirmativ durch Zustimmung zu den Erkenntnissen der demokratischen Überwachungsorgane möglich. Freiheitsrechte sind dann nicht mehr als Beschränkung staatlicher Macht zugunsten natürlicher und privater juristischer Personen zu verstehen,

sondern sie stellen ein System der Verwirklichung objektiver und ausschließlicher Werte (bundesdeutsch: Werteordnung) dar. Meinungsfreiheit etwa mutiert zur staatlichen Propaganda einer demokratischen Volkserziehung, wofür etwa die BRD-Verfassungsschutzberichte stehen und im Übrigen verwandeln sich Grundrechte in gegen die politische Opposition, also „gegen Rechts“, gerichtete Strafnormen, wofür in der BRD etwa § 130 StGB angeführt werden kann, der sich unter Berufung auf den Schutz der „Menschenwürde“ gegen den mündigen - und damit auch zum Irrtum berechtigten (*errare humanum est*) - Menschen richtet, denen aber dieser Irrtum, anders als noch bei der kirchlichen Inquisition, bundesdeutsch nicht zugestanden wird, sondern es wird ihnen unterstellt, gewisse Wahrheiten zu kennen (die man von Staatswegen kennen muß), so daß sie bei „Leugnung“ nur durch „Haß“ motiviert sind, der sie „Hetze“ betreiben läßt. Zwar nicht „Boykotthetze“, aber „Volksverhetzung“.

Mit der Analyse von *Talmon* ist eigentlich schon zusammengefaßt, von dem der maßgebliche GG-Kommentator (*Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum GG, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4) meint, daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen“ habe, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“ So neu und namenlos ist dieser Demokratie-Typus dann doch nicht! „Die Linke“ kann sich damit voll identifizieren und vermag schon aufgrund seines historischen Ausgangspunkts diesen Demokratietypus sogar konsequenter zu vertreten, als ihre bundesdeutschen Mitdemokraten von CDU und FDP. Die Tatsache, daß die Ex-SED noch irgendwie in einigen „Verfassungsschutzberichten“ unter „Linksextremismus“ aufgeführt worden war, kann ihren Aufstieg nicht hindern, weil sich dies letztlich als Auseinandersetzung innerhalb der Gesamtlinken darstellt, während auch für die Christdemokratie seit Reichskanzler *Wirth* (Zentrum) gilt: „der Feind steht rechts!“, so daß das Kapitel „Linksextremismus“ in VS-Berichten nicht mehr wirklich ernst gemeint sein kann (man braucht dieses Kapitel vor allem, um insbesondere den CDU-Demokraten ihre Mitteposition ausleben zu lassen). Dies zeigt das erhebliche DDR-Potential auf, das in der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption als linke Herrschaftsmethodik vorhanden ist, ein Potential, das nunmehr von der politischen Linken im „Kampf gegen rechts“ zur Entfaltung gebracht werden kann.

„Kampf gegen Rechts“: Grundlage von Mauer und Schießbefehl in der linken „DDR“

Methodischer Sinn und historischer Zweck von „Verfassungsschutz“ kann demnach nur der „Kampf gegen Rechts“ sein, während die Wendung des „Antifaschismus“ auch „gegen links“, die äußerst quälend zum bundesdeutschen KPD-Verbot führen sollte (bei „rechts“ wurde demgegenüber bundesdeutscher „kurzer Prozeß“ gemacht), nur ausnahmsweise aufgrund außenpolitischer Konstellation denkbar war, die nicht mehr gegeben ist, seitdem die USA nicht mehr am Antikommunismus interessiert sind. Vielmehr ist das Deutschland von 2024 ideologie-politisch auf den Ausgangspunkt von 1945-49 zurückgeworfen: Die Konzeption, die in der Bundesrepublik als „wehrhafte Demokratie“ getauft werden sollte (ein Begriff der sich im Übrigen auch nicht im Grundgesetz findet) und das, was in der DDR unter der Verfassung von 1949 als „kämpferische Demokratie“ bezeichnet wurde, „die den Feinden der Demokratie keinen Raum ... läßt“ (so die kommunistische Formulierung bei *Lászió Révész*, Die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa, 1971, S 86), haben ihre gemeinsame Vorgeschichte im alliierten Besatzungsregime: Die alliierte Militärherrschaft in Deutschland hat bekanntlich keine liberale Demokratie eingeführt, wozu man nur der Weimarer Reichsverfassung mit ihrer Garantie des vollen politischen Pluralismus wieder zur Wirksamkeit

hätte verhelfen müssen (wie dies vergleichbar in Österreich praktiziert werden konnte). Vielmehr hat die Militärkoalition aus russischer Sowjetdemokratie und US-Liberalismus anstelle des für Demokratie stehenden Parteienpluralismus ein Lizenzierungssystem vorgesehen, das deutschen Rechtsparteien und der entsprechenden Presse die Zulassung verwehrt hat. Unter „Rechtspartei“ in diesem Sinne ist nicht nur die sofort von alliierter Seite verbotene NSDAP zu verstehen, deren Einstufung als „rechts“ ohnehin alles andere als unproblematisch ist, zumindest nicht dem Selbstverständnis von deren Führungspersonal, etwa von *Hitler* und *Goebbels* oder auch von *Eichmann*, entsprochen hat,

s. dazu einschlägige Beiträge zur Sozialismusbewältigung auf dieser Website, etwa den 24. Teil: **Verwirklichung des sozialistischen Totalitarismus durch den Nationalsozialismus** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-24>

sondern meinte letztlich Konservative und Nationalliberale, also den rechten Flügel des traditionellen deutschen Parteienspektrums. Deshalb hatte es von den schließlich lizenzierten Parteien die FDP am schwersten, von den demokratisierenden Besatzungsmächten als demokratisch akzeptiert zu werden (s. die sehr allgemeine Aussage von *Erich Mende*, *Die FDP, Daten, Fakten, Hintergründe*, 1972, S. 15: „In der Französischen Besatzungszone lagen die Verhältnisse noch schwieriger, da die Voreingenommenheit gegenüber einer nationalliberalen Partei dort am größten waren.“). Es wurden auch keine unternehmerfreundliche Parteien oder „nationalistische“ Flüchtlingsparteien zugelassen.

Diese bemerkenswerte Demokratieform wurde vom amerikanischen Geheimdienst OSS, dem Vorläufer der CIA konzipiert, der die *Maxime* ausgab: „Das Prinzip der Gleichbehandlung aller politischen Parteien wird sich in Deutschland nach dem Krieg nicht sogleich anwenden lassen“ (was auch nach 75 Jahren immer noch zu geltend scheint). Maßgeblicher Mitarbeiter des US-Geheimdienstes bei Ausarbeitung der für die Deutschen vorgesehenen Demokratie war der überzeugte Marxist (Linksextremist) *Herbert Marcuse* (1898-1979), der in seiner „repressiven Toleranz“ folgende, natürlich für die demokratischen Parteien der BRD immer noch maßgebliche *Maxime* ausgab (s. *Herbert Marcuse*, *Repressive Toleranz*, in: Robert Paul Wolff u. a., *Kritik der reinen Toleranz*, 1966, S. 91 ff, hier: S. 99 f., 124):

„Diese Toleranz kann allerdings nicht unterschiedslos und gleich sein hinsichtlich der Inhalte des Ausdrucks in Wort und Tat; sie kann nicht falsche Worte und unrechte Taten schützen, die demonstrierbar den Möglichkeiten der Befreiung widersprechen und entgegenwirken. Solche unterschiedslose Toleranz ist gerechtfertigt in harmlosen Debatten, bei der Unterhaltung, in der akademischen Diskussion; sie ist unerlässlich im Wissenschaftsbetrieb, in der privaten Religion. Aber die Gesellschaft kann nicht dort unterschiedslos verfahren, wo die Befriedung des Daseins, wo Freiheit und Glück selbst auf dem Spiel stehen: hier können bestimmte Dinge nicht gesagt, bestimmte Ideen nicht ausgedrückt, bestimmte politische Maßnahmen nicht vorgeschlagen, ein bestimmtes Verhalten nicht gestattet werden, ohne daß man Toleranz zu einem Instrument der Fortdauer von Knechtschaft macht.“

Dementsprechend würde „befreiende Toleranz ... mithin Intoleranz gegenüber Bewegungen von rechts und Duldung von Bewegungen von links“ bedeuten: bundesdeutsche Verfassungswirklichkeit!

Die mit diesem Konzept der „repressiven Toleranz“ legitimierte Ausschaltung von „rechts“, die bereits auf die Konzeption der „totalitären Demokratie“ der Französischen Revolution zurückgeht, hat dann in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Schlagwort „kämpferische Demokratie“ bei Mitwirkung der linksgerichteten Teile der Christdemokratie zur linksextremistischen Blockparteidiktatur des DDR-Regimes geführt: Da die „kämpferische Demokratie“ den Deutschen einen „faschistischen Charakter“ unterstellt, der den demokratischen Pluralismus als gefährlich für die Demokratie ansieht, konnten keine freien Wahlen zugelassen werden, weil diese bekanntlich den Wählern, also den Deutschen erlauben, Demokraten zu diskriminieren, was ihnen nach Art. 6 DDRV49 als „Boykotthetze“ verboten war und sie zur Gleichbehandlung der Demokraten, also zur Wahl einer Blockliste verpflichtete. In der Bundesrepublik wurde dagegen nach (!) den ersten Bundestagswahlen von 1949 der gegen rechts gerichtete Lizenzierungszwang aufgehoben, aber die besondere Demokratieschutzkonzeption sollte bei Bedarf die Ergebnisse der alliierten Lizenzierung durch nachträgliche Parteiverbote und vor allem durch das permanent in Anschlag gebrachte Verbotsersatzsystem sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat in der SRP-Verbots-Entscheidung (BVerfGE 2, 1 ff.), mehr beiläufig deutlich gemacht, daß sich das Verbotssystem tendenziell gegen die gesamte deutsche Rechte richtet, was ja schon Zweifel aufwirft, ob es in der freiheitlichen Bundesrepublik überhaupt trotz Artikel 3 (3) GG (Verbot der Diskriminierung wegen politischer Anschauung) erlaubt ist, eine politisch rechte Position zu vertreten.

S. dazu den 5. Teil der vorliegenden Kritik des Parteiverbotssurrogats: **Verbot, politisch rechts zu sein**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-5.pdf

Als eine der „Rechtsparteien“ hat das Bundesverfassungsgericht die zu verbietende SRP eingeordnet, die dabei insgesamt wie folgt definiert wurden: „Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten ...“, womit die Kräfte, nämlich Konservative und Nationalliberale, die das Deutsche Reich im wesentlichen aufgebaut haben, in der freiheitlichen Bundesrepublik die Vermutung der „Verfassungsfeindlichkeit“ gegen sich haben! Zwar wurde mit einigen Verrenkungen auch die KPD verboten; sie wurde jedoch nicht als „Linkspartei“ etwa in die Tradition der Sozialdemokratie und des insgesamt verhängnisvollen Sozialismus gestellt und es wurde ihr sogar verfassungsgerichtlich in Aussicht gestellt, im Falle der deutschen Wiedervereinigung wieder zugelassen werden zu können, etwas, was der mit rein ideologischen Begründung verbotenen SRP auch ansatzweise versagt wurde!

Immerhin hat es die Institution des nur repressiven Parteiverbots, das sich in der Bundesrepublik im Unterscheid zum präventiven Verbot von boykotthetzerischen Demokratiefeinden der DDR durchgesetzt hatte, Personen mit rechter politischer Einstellung ermöglicht, Einfluß zu nehmen und die etablierten Parteien in ihrem Sinne zu prägen, was sich als Alternative anbot, um eine Mitgliedschaft bei Parteien zu vermeiden, die unter Verbotsdrohung (VS-Beobachtung) gestellt wurden, wengleich man zögert, hier von wirklich freien Verhältnissen zu sprechen. Bis zur 68er-Revolution hatten dementsprechend CDU (nach Marginalisierung ihres explizit sozialistischen Flügels) und FDP, aber auch die SPD eine viel rechtlichere Einstellung als ihre jeweiligen Vorgänger in der Weimarer Republik, eine Tatsache, die den politisch-wirtschaftlichen Erfolg der Bundesrepublik im Unterschied zur Weimarer Republik nicht unwesentlich erklärt (wengleich dies von der Politikwissenschaft als Hilfsinstrument des Verfassungsschutzes kaum verstanden wird).

In der DDR war diese Möglichkeit jedoch verbaut: Im Rahmen des Blockparteiensystems, das letztlich gegen das unter Faschismusverdacht gestellte Volk gerichtet war, konnte die Vereinigung von KPD und SPD vollzogen werden, die lediglich insofern als „zwangsweise“ zu kennzeichnen ist, als die SPD-Parteiführung mit Hilfe der Roten Armee den nur teilweise willigen Parteimitgliedern im Rahmen des „demokratischen Blockes“ bei beschränktem politischen Pluralismus einen Parteizusammenschluß auferlegen konnte, der so weitgehend mehrheitlich wohl nicht gewollt war: Das Ergebnis der Urabstimmung der SPD in West-Berlin, an der sich 73 % der SPD-Mitglieder beteiligten, läßt aber auch den Rückschluß zu, daß die Vereinigung zur SED mitnichten nur als „Zwang“ angesehen werden kann. 82 % sprachen sich zwar gegen eine „sofortige Vereinigung“ von SPD und KPD aus; dafür nur 12,4 %, annähernd 2/3 allerdings für die „enge Zusammenarbeit“ der beiden „Arbeiterparteien“! Man wird ja wohl nicht behaupten können, daß man „Zwang“ anwenden mußte, um den ehemaligen SPD-Justizminister des Freistaates Braunschweig, *Otto Grotewohl*, zu veranlassen, in der DDR-Demokratie Ministerpräsident zu werden. Daß die Zustimmung im Westen zum formalen Zusammenschluß der Sozialisten nicht größer war, lag an der Opposition des Vorsitzenden der West-SPD *Kurt Schumacher*, der die KPD für die Vertreter einer fremden Macht hielt (er wollte als deutscher Nationalist auch keinen „Kanzler der Alliierten“) und den Kommunisten ihr (seinerzeit in der Tat) „enthusiastisches Bekenntnis zum Privateigentum und zur Unternehmerinitiative, bei dem sie keinerlei Reservate und Vorbehalte kennen“, vorwarf! Zudem verhinderte die britische Besatzungsmacht aus alter Erfahrung ihrer Kolonialherrschaft nicht nur den Zusammenschluß aller Rechtsparteien, sondern auch den der Linksparteien.

Aufgrund des unmittelbar die alliierte Parteilizenzierung fortsetzenden Blockparteiensystems war es der in der SBZ/DDR nicht zugelassenen Rechts-Opposition nicht erlaubt, sich in Parteien zu organisieren, da diese potentiellen Gründungen dem Faschismusverdacht der „kämpferischen Demokratie“ ausgesetzt waren. Nach dem Zusammenschluß der „Arbeiterparteien“ konnte die so vereinigte Mehrheitspartei den Parteien der politischen Mitte im „Kampf gegen rechts“ endgültig die Einheitswahlliste auferlegen (von CDU-Dertinger war diese zunächst akzeptiert worden, weil er sich nach DDR-Gründung freie Wahlen versprach), weil der nicht zustimmungsbereiten innerparteilichen Opposition der Mitte-Parteien der Weg einer freien Oppositionsbildung durch das Zulassungssystem versperrt war: Bemerkenswert ist insoweit die Notiz von DDR-Präsident Pieck (Ex-SPD, KPD, SED) über eine Unterredung mit Stalin: „rechten Flügel in bürgerl(ichen) Parteien schlagen - fortschrittliche Kräfte stärken - so daß einheitl(iche) Blockliste zur Wahl“ (zitiert bei Dietrich Staritz, *Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besetzungsherrschaft zum sozialistischen Staat*, 3. Auflage, 1995, S. 169).

Ohne die Option der möglichen Parteineugründung konnte sich die innerparteiliche Opposition gegenüber den zur Zusammenarbeit mit dem Kommunismus bereiten Blockkräften innerhalb von CDU und Liberalen (LPDP) nicht durchsetzen, wodurch der Weg in die marxistische Parteidiktatur unter Mitwirkung der kooperationsbereiten Christdemokraten und Liberalen „irreversibel“ wurde. Zur Neutralisierung des möglichen rechten Oppositionspotentials innerhalb des bürgerlichen Lagers kam das werdende kommunistische DDR-Regime sogar auf die Idee, durch aktive Gründung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NDPD) und der Deutschen Bauernpartei (DBD) dieses Potential davon abzuhalten, die CDU wieder mehr zu einer Mitteformation oder gar zur Rechtsformation zu machen. Deshalb war diesen von geschickt plazierten kommunistischen Kadern geführten „Rechtsparteien“ vorübergehend sogar eine nationalistisch-demokratische Argumentation erlaubt, die der CDU, die auf das

Antifa-Dogma des niederlagedeutschen Antinationalismus verpflichtet war, nie erlaubt worden wäre: So lizenzierte die sowjetische Militärverwaltung sogar Plakate der NDPD mit der Aufschrift: „Gegen den Marxismus – für die Demokratie!“ Diese Vorgehensweise hat seine entfernte Verwandtschaft in der nachrichtendienstlichen Unterwanderung von „Rechtsparteien“ in der „wehrhaften Demokratie“ und ihre amtlich geförderte Radikalisierung, die entweder Verbotsbegründungen liefert (wenngleich im Falle der NPD das Bundesverfassungsgericht beim ersten Verbotverfahren nicht mitgespielt hat) oder bei der entsprechenden Partei zur staatlich gelenkten Unwirksamkeit wegen Diskreditierung beim „mündigen Bürger“ führt.

In der „kämpferischen Demokratie“, wie sie etwa vom Demokraten *Mielke* („Ich liebe euch doch alle“) repräsentiert wurde, konnte sich wirkliche Opposition aufgrund der Beschränkung des politischen Pluralismus gegen rechts in der DDR nur durch „Abstimmung mit den Füßen“ realisieren. Da diese essentielle „Abstimmung“ zum verdienten Untergang des DDR-Kommunismus schon in den 1960er Jahren geführt hätte - nachdem der auch in der BRD eher verdrängte antisozialistisch-gesamtdeutsch orientierte Volksaufstand von 1953 massiv unterdrückt worden war -,

s. dazu den Beitrag: **17. Juni 1953: Das (deutsche) Volk gegen links – die DDR als BRD-Zerrspiegel und ihre Einordnung in die politisch linke Tradition Deutschlands** <https://links-enttarnt.de/17-juni-1953-das-deutsche-volk-gegen-links>

konnte sich die „kämpferische Demokratie“ nur retten durch Maßnahmen, die so unterschiedliche Personen wie *Otto v. Bismarck* und *Eugen Richter* (Sozialdemokratische Zukunftsbilder) als notwendige Folge sozialistischer Politik schon im 19. Jahrhundert vorausgesehen hatten: Die Errichtung eines allgemeinen sozialistischen Zuchthauses (*Bismarck*) mit Grenzschutzanlagen und Schießbefehl, zwar nicht zur Schweiz, wie *Richter* dies vermutet hatte, sondern an einer „innerdeutschen Grenze“. Der „Kampf gegen Rechts“ stellt daher die Grundlage des DDR-Totalitarismus dar.

Re-Etablierung der DDR: verfassungsschutzkonform

Wer Zweifel haben sollte, ob es der Linken gelingen könnte, diesmal unter dem Namen BRD wieder so etwas wie eine „deutsche demokratische Republik“ zu errichten, dem muß gesagt werden, daß diese Diktaturform bei schlüssigem Vorgehen, das eben der Linken als - nach Selbsteinschätzung - konsequenter Verfassungsschutzpartei eher zuzutrauen ist als den bisher maßgebenden Demokraten, methodisch in der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption bereits angelegt ist: Die Parteiverbotsdrohung richtet sich zwar gegen politische Minderheiten, sie hat jedoch, soweit sie auf die falsche Agenda einer mit „Verbotsdiskussion“ überzogenen Partei ausgerichtet ist (also jenseits der legitimen Abwehr politisch motivierter Kriminalität angesiedelt ist), nur Sinn, wenn eine antizipierte parlamentarische Mehrheit einer solchen Partei unterstellt wird, d.h. die Verbotsdrohung ist damit notwendigerweise gegen die (angenommene) Mehrheit und damit gegen das Wahlvolk gerichtet (dem zumindest eine Wahloption genommen werden soll), das dieser Partei zur Mehrheit verhelfen könnte. Würde übersehen werden, das Verbot rechtzeitig auszusprechen und diese undemokratische Partei könnte dann tatsächlich die parlamentarische Mehrheit bekommen, dann bliebe zur Rettung der Demokratie doch gar nichts anderes übrig, als so etwas wie eine DDR zu re-etablieren, um die „Demokratie“ mit undemokratischen Mitteln vor der an sich für Demokratie stehende Mehrheit zu „retten“.

Dieses „jakobinische Dilemma“ (was macht der Demokrat, wenn sich die Mehrheit gegen die Demokratie entscheidet?) mag zwar jeder Demokratie immanent sein, die Konzeption, dieses Dilemma in einer bestimmten Weise zu lösen, ist jedoch dadurch angelegt, daß sich der maßgebliche GG-Kommentar in der angeführten Kommentierung zu Art. 18 GG (Grundrechtsverwirkung) ausdrücklich von der an sich im Westen maßgeblichen Wettbewerbskonzeption von Demokratie mit dem Argument distanziert, auch in den Wirtschaftswissenschaften würde nicht mehr davon ausgegangen werden, daß das freie Spiel der Kräfte das Allgemeinwohl sichert, sondern man statt dessen planend eingreifen müsse: Das ökonomische „Denkmodell“ des „laissez faire“ sei „als solches spätestens mit dem Eintritt der Sozialbewegung in der Wirtschaftsgeschichte überwunden“, wohl durch das „Denkmodell“ der „sozialen Gerechtigkeit“? Die DDR-Demokratie hat diesen unter dem Grundgesetz entwickelten wettbewerbsfeindlichen Gedanken konsequent zum Abschluß gebracht, indem es statt freier Wahlen im Interesse des demokratisch-sozialistischen Gemeinwohls geplante Wahlen gegeben hat, bei denen der Einzelne gemäß der Erkenntnis von *Friedrich Engels* seine „Einsicht in die Notwendigkeit“ kundtun konnte, was sozialistisch als „Freiheit“ angesehen wird, weil sich Demokratie ja nur in eine sozialistische Richtung „weiterentwickeln“ kann (weshalb nach KPD-Vorstellung Vereine verboten werden sollten, die der „Weiterentwicklung der Demokratie“ entgegenstehen).

Von einem ehrlich zu nennenden westdeutschen Linken ist diese zur DDR führende Logik des Kampfes gegen rechts, d.h. gegen den politischen Pluralismus wie folgt gerechtfertigt worden: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Hässlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet“ (so der Herausgeber der Zeitschrift „konkret“, *H. L. Gremliza*, s. *konkret* 6/98, S. 9, als Eigenzitat aus einer früheren vor der Wiedervereinigung gemachten Veröffentlichung wiedergegeben). Da nach einer Einschätzung des früheren SPD-Bundesgeschäftsführers *Peter Glotz* (Interview in: *Focus* 11/1997, S. 102 ff., 106, r. Sp.) die bundesdeutsche politische Klasse nach dem unausgesprochenen gegenseitigen Einverständnis gemäß dem Motto handelt: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen sie doch alle Nazis“, bliebe dann doch nur „DDR“ als Ausweg aus dem Demokratie(schutz)dilemma übrig.

Wie man sieht, ist in der Tat und zwar sogar an zentraler Stelle in Deutschland „zu viel DDR“ verankert. Das nach der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption ausgelegte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland läßt sich über den antipluralistischen „Kampf gegen rechts“, der gegen die im freien Westen allgemein anerkannten Wettbewerbskonzeption von Demokratie gerichtet ist, d.h. zutiefst illiberal und damit sozialistisch ist, relativ schlüssig in eine Situation überführen, bei der die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 die Verfassungswirklichkeit in der BRD der Jahre 2024 ff. beschreiben würde. Diese Verfassung kann deshalb als eine radikale Zukunftsmöglichkeit der grundgesetzlichen Verfassungsrealität erkannt werden, die sich insbesondere dann einstellen dürfte, könnte sich die mit der DDR-SED rechtlich identische Partei Die Linke als maßgebliche Verfassungsschutzpartei etablieren. Oder an Stelle dieser glücklicherweise wohl doch untergehenden Partei die von ihr geförderten „Antifaschisten“.

Die Chancen für die „Weiterentwicklung“ der BRD-Demokratie zur DDR-light stehen leider durchaus gut, vor allem weil die methodische Ähnlichkeit der DDR-Demokratie mit der BRD-Verfassungsschutzkonzeption nicht erkannt wird. Oder doch: Nach den Prämissen der bundesdeutschen Bewältigung wird sich mangels Bewältigung das Nichtbewältigte wiederholen. Da die DDR-Herrschaft nicht wirklich und zwar in konzeptioneller Hinsicht bewältigt wird, wird sich demnach die DDR-Demokratie wiederholen. Die Tatsache, daß die SED im bundesdeutschen Parteiengfüge ihre mittlerweile sehr prominente Rolle einnehmen kann, deutet die Zustimmung der etablierten BRD-Demokraten mit einer derartigen Entwicklung an. Die christdemokratische Einschätzung, daß die DDR doch kein Unrechtsstaat war, macht die Bereitschaft deutlich, sich mit dieser Entwicklung der BRD zu einer DDR-light (die dann gar nicht so „light“ sein dürfte) abzufinden.

Verhinderung der „DDR light“

Sollte es die FDP mit der angeführten Feststellung ihres früheren Bundesvorsitzenden, wonach bereits „zuviel DDR“ in (der Bundesrepublik) Deutschland existieren würde, ernst meinen, dann kann sie der hier beschriebenen Entwicklungsmöglichkeit entgegentreten, indem sie sich für die Abschaffung des illiberalen „Verfassungsschutzes“ mit seinen „Verfassungsschutzberichten“ ausspricht, der amtlich Ideen bekämpft und Bürger daraufhin überwacht, ob sie sich falschen Parteien anschließen. Die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption steht im klaren Gegensatz zum „westlichen“ Liberalismus: Der sog. Verfassungsschutz ist durch einen eindeutigen Staatsschutz zu ersetzen, der die Staatsorgane vor politischer Kriminalität schützt. Die Möglichkeit von Parteiverboten ist auf das Vorliegen politischer Kriminalität, insbesondere Vorbereitung des Hochverrats zu beschränken. Die Abschaffung des Verfassungsfeindes und damit die Einstellung der innerstaatlichen Feinderklärung gegen rechts, würde die Option einer Rückkehr zu DDR-Verhältnissen erheblich erschweren. Damit wären der Verwirklichung und Aufrechterhaltung einer liberalen Staats- und Gesellschaftsordnung in Deutschland der entscheidende Dienst erwiesen!

Da jedoch von der FDP keine derartig konsequente Haltung zu erwarten ist - war doch auch ihre Partei als LDPD eine DDR-Blockpartei - bleibt nur die Wahl einer alternativen Partei, die hoffentlich schon im Eigeninteresse begreift, daß es den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ aufgrund seines DDR-Potentials zu überwinden gilt.

Hingewiesen sei dabei nochmals auf die **Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD**

<https://links-enttarnt.de/thesen-zur-empfohlenen-politischen-vs-strategie-der-afd>

Diese Alternative könnte dadurch wesentlich dazu beitragen, daß die Bundesrepublik Deutschland eine normale „liberale Demokratie des Westens“ wird.

Hinweis

Der vorliegende Beitrag stellt einen etwas angepaßte Fassung eines Beitrags zum 60. Jahrestag der DDR-Verfassung von 1949 dar, welcher im libertären Magazin „eigentümlich frei“ (ef) erschienen ist mit dem Titel: Betrachtung zum 60. Jahrestages des Erlasses der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949: Die radikale Zukunft des Grundgesetzes?

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

Die Redaktion dankt der Zeitschrift „eigentümlich frei“ <https://ef-magazin.de/> für die Zustimmung zur online-Stellung dieser überarbeiteten Neufassung des Beitrags.

Die vorliegende Abhandlung stellt zudem eine Ergänzung zum Gutachten des Verfassers zum Fall der SWG dar mit dem Titel: Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg

<https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf>

Hierbei wird aufgezeigt, daß aufgrund der Verfassungsschutzkonzeption eine „Weiterentwicklung“ der wehrhaften Demokratie der Bundesrepublik zu einer „DDR-light“ bevorstehen dürfte. Vorliegend wird ergänzend zum Ausdruck gebracht, daß die Radikalisierung der bundesdeutschen „Wehrhaftigkeit“ einen wesentlichen Ausgangspunkt mit der „kämpferischen Demokratie“ der DDR-Diktatur aufweist. Dafür steht das volksdemokratische Verbot der Rechtspartei Die Republikaner, eine Entwicklung, die sich nunmehr in wanderwitzigen Parteiverbotsdrohungen gegen die politische Opposition fortsetzt. Als christdemokratischer Anhänger des Linksblocks streben Wanderwitze erkennbar nach einer Fortentwicklung der BRD-Demokratie in Richtung DDR-Demokratie. Was - auch als Wanderung - wirklich nicht witzig ist!